

Gerd Markmann

Fraktion Die Linke/Allianz freier Wähler

Prenzlauer Straße 19, 16227 Eberswalde

Tel: 03334 356542, Fax: 03334 259210, E-Mail: stadtverordneter@gerd-markmann.de

---

## Anfrage-Nr.: AF/0133/2014

Betreff: **Wahl der Ortsteilvertretungen**

Beratungsfolge:

Stadtverordnetenversammlung	27.02.2014	
-----------------------------	------------	--

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

in der Stellungnahme der Unteren Kommunalaufsicht zur Beschlussvorlage BV/1063/2013 Erweiterung der Rechte der Ortsteilvertretungen der Fraktion Die Linke/Allianz freier Wähler (DL/AfW) wird festgestellt: „Die Stadt Eberswalde kann frei darüber bestimmen, ob und in welcher Form Ortsteilvertretungen eingeführt werden bzw. die bestehenden Ortsteilvertretungen geändert werden sollen.“

Dieses freie Recht der Stadt Eberswalde wird allerdings durch die Regelung in § 45 Absatz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) eingeschränkt. Dort heißt es: „Scheitert bei zwei aufeinanderfolgenden Neuwahlen jede direkte Wahl des Ortsvorstehers oder des Ortsbeirates, so liegt ein Ortsteil ohne Ortsteilvertretung vor. Die durch den Statuswechsel sich ergebende Änderung der Hauptsatzung ist von dem Hauptverwaltungsbeamten vorzunehmen und öffentlich bekannt zu machen.“

In diesem Zusammenhang bitte ich Sie um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Zur Kommunalwahl im Jahr 2008 scheiterte in den Ortsteilen Eberswalde 1 und 2, Finow und Brandenburgisches Viertel die Direktwahl der Ortsvorsteher, weil die Wahlgewinner das Quorum von 15 % der Wahlberechtigten nicht erreichten. Die Ortsvorsteherin und die Ortsvorsteher wurden daraufhin durch die Stadtverordnetenversammlung bestimmt. Es ist zu befürchten, dass die Direktwahlen der Ortsvorsteher auch am 25. Mai 2014 aufgrund des nicht erreichten Quorums scheitern werden. Dies wäre die zweite aufeinanderfolgende gescheiterte Neuwahl.

Tritt unter diesen Voraussetzungen der Fall gem. § 45 Abs. 3 BbgKVerf ein, dass dann jeweils ein „Ortsteil ohne Ortsteilvertretung“ vorliegt?

2. Welche Folgen hat die Feststellung, dass ein „Ortsteil ohne Ortsteilvertretung“ vorliegt?
3. Gilt für die Direktwahl von Ortsbeiräten ein ähnliches Quorum wie für die Direktwahl des Ortsvorstehers?  
Unter welchen Bedingungen liegt eine gescheiterte Wahl eines Ortsbeirates vor?
4. Welche Möglichkeiten stehen der Stadt Eberswalde zur Verfügung, ihr freies Recht auf die Gestaltung der Ortsteilvertretungen umzusetzen, wenn die Regelungen des § 45 Absatz 3 BbgKVerf zur Anwendung kommen sollten?

Neben der mündlichen Auskunft im Rahmen der StVV-Sitzung bitte ich um schriftliche Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerd Markmann